

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 207/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Georg V [REDACTED], Wi [REDACTED] über Mo [REDACTED],
W [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers, Widerbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -

gegen

die G e m e i n d e O [REDACTED], vertreten
durch den Bürgermeister,

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
in der Sitzung am 10. Mai 1971 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Hubert Meyer sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Krohn
beschlossen:

Der Wert der Revision wird für die Gebührenberechnung
auf

DM 36.000
=====

festgesetzt.

G r ü n d e :

Maßgebend für den Gebührenwert der Revision hat der
Wert der Klagansprüche zu sein, deren Abweisung durch
das angefochtene Urteil die Revision bekämpft. Dieser
Wert setzt sich zusammen aus dem Schmerzensgeldanspruch
von 6.000 DM, dem unter Berücksichtigung von § 13
Abs. 3 GKG zu ermittelnden Wert des Feststellungsanspruchs
mit annähernd 16.900 bis 17.000 DM und (BGHZ 2, 74) dem
Wert des bezifferten Anspruchs von 13.020 DM. Neben
diesem Wert ist der dahinter zurückbleibende Betrag
der von der Beklagten eingelegten Widerklage nicht
zu berücksichtigen (vgl. BGHZ 38, 237).

Meyer

Dr. Hußla